

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 2 (1909)
Heft: 6

Artikel: Einladung zum 3. Ordentl. Delegiertentag
Autor: Richter, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-406026>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Organ der Freidenker der deutschen Schweiz.

Herausgegeben vom
Deutsch-schweizer. Freidenkerbund
Geschäftsstelle: Zürich V, Seefeldstr. 111.

II. Jahrgang — Nr. 6.
1. Juni 1909

Erscheint monatlich. Einzelnummer 10 Cts.
Abonnement: Schweiz Fr. 1.20, Ausland Fr. 1.50 pro Jahr.
Inserate: 6 mal gesparte Rondareisezettel 15 Cts. Wiederverkäufliche Rabatte.

Einladung zum 3. Ordentl. Delegiertentag des Deutsch-Schweizer. Freidenkerbundes

in Zürich, am 13. Juni 1909 vorm. halb
11 Uhr im Casino Tiefenbrunnen, Zürich V

(direkte Tramverbindung ab Bahnhof mit Linie 1.)

Es wird nur auf diesem Wege zur Beschildigung dieser Ratteienmähdigen Tagung eingeladen. Die wichtige Tafelabende vorliegen, wird die Beteiligung sämtlicher Verbandsvereine erwartet und auch auf zahlreiche Teilnahme der Einzelmitglieder gerechnet. Nach den Statuten sind die Vereine berechtigt, je einen Vereinsdelegierten und für je 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten zu entsenden. Auch sonstige Gedenkungsfreunde sind als Gäste herzlich willkommen. Um 1 Uhr gemeinsames Mittagsmahl. (Menu Fr. 2.—).

Als provvisorische Tagesordnung wurde von der Geschäftsstelle folgende Tafelabende festgelegt:

1. Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle seit November vorigen Jahres.
2. Kassenbericht der Revisoren.
3. Bundesstatuten.
4. Wahl der neuen Geschäftsstelle, Festsetzung des Sitzes derselben.
5. Zeitungswesen.
6. Anträge der Vereine und Bundesmitglieder.

Zu zahlreicher Beteiligung lädt ein
Zürich im Juni 1909

Deutsch-Schweiz. Freidenkerbund
J. A. A. Richter.

Luzern.

Zu einer eindrucksvollen und imposanten Kundgebung gestaltete sich eine öffentliche Veranstaltung unseres Luzerner Bundesvereins, die am 18. Mai im Löwengarten in Luzern stattgefunden hat. Herr Prof. Dr. F. Vetter in Bern hatte der Einladung des Vereins zu einem Vortrage Folge geleistet, es sollte diese Veranstaltung zugleich ein Protest der Luzerner freigemachten Bevölkerung gegen die Verleugnung der Gewissens- und Glaubensfreiheit durch die Luzerner Gerichte sein. Schon vor Beginn der Versammlung war der große Saal mit seinen geräumigen Gallerien bis auf den letzten Platz besetzt. Ein halbes Dutzend katholische Geistliche, unter ihnen Prof. Meyenberg, waren mit einem gegen hundert Personen zählenden Anhang erschienen, außerdem wimmelte es von im Saale versammelten kriminellen und kantonspolitiplen in Zivil. Die Behütergahrla refutirte sich aus allen Sichts der Bevölkerung. Auch ich konnte persönlich an der Versammlung teilnehmen, trug der durch das Luzerner Urteil verhängten Kantonsverweisung, da die provvisorische Verfügung des Bundesgerichts diese außer Wirklichkeit setzte. Kurz nach 8 Uhr eröffnete der Vorsitzende des Vereins die Versammlung und erklärte dem Referenten Herrn Prof. Vetter aus Bern das Wort zu seinem Vortrag über: „Die Zukunft der Religion“ mit Resolutionen aus der Dichtung „Das Weltgericht“. Der Referent begann seine Ausführungen mit einem Hinweis auf das Rechurteil, das anderwärts Erstaunen erregt und nirgends begriffen wurde. Er bedauerte das Urteil und gab der Hoffnung Ausdruck, daß daselbe vom obersten Gerichtshof des Landes noch korrigiert werde. Trotzdem sei diese Verurteilung kein Unglüd, weil solche Indulksamkeiten immer auf die Urheber zurückfallen. Dieser Gotteslästerungsprozeß, der hoffentlich der Letzt gewesen sein wird, verdient mit dem letzten Hegenprozeß in Glarus auf eine Stufe gestellt zu werden. Das Urteil beweise, welche große Arbeit von freidenker Seite noch zu leisten sei, und besonders müsse jener falschen Toleranz zu Leibe gegangen werden, die frifilos alles hinnehme, was die Kirche lehrt und fordert. Die Religion, die von der Kirche gelehrt wird, ist heute am Ende ihrer Zeiten angelangt, und für das Freidenkeramt sei

es jetzt endlich Zeit, vom Frei, denken zum freien Handeln überzugehen.

Die Religion der Zukunft, auf die er hinweist, behandelt er im dritten Teile seiner Dichtung: „Das Weltgericht“. Der erste Teil handelt vom Götterreich der Germanen. Der zweite von der Zeit, da Jesus Christus sein Reich gegründet; im dritten läßt er Christus, den er als verklärte Person voll Reinheit und Liebe erscheinen läßt, wiederommen zur Erde, wo er die kirchliche Lehre, Einrichtungen und Gebärde, zufrieden auf seiner einst der Welt gebrachten Religion der Liebe und Barmherzigkeit, in einem Zustande wiederfindet, der ihm seine Lehre daraus nicht mehr entfernen läßt, weil alles sich unendlich verändert hat.

Es würde zu weit führen, auf alle Einzelheiten der Dichtung hier einzugehen, die besonders durch die Schönheit der Sprache und die meisterhafte Wahrnehmung der dichterischen Form einen tiefen Eindruck auf die Zuhörer nicht verschafft hat. Eine eingehende Bürdigung dieses Kunstwerks ist nur nach genauer Betrachtung möglich, die hoffentlich durch baldige Veröffentlichung weiteren Kreisen ermöglicht wird. Besonders sympathisch verhielt es uns konsequenter Freidenker, daß bei den zitierten Teilen der Dichtung nirgends der Versuch eines Kompromisses mit alten überlieferten Glaubenslehren ver sucht wird, daß alles Metaphysische gründlich bestreift ist, daß der Schwerpunkt des menschlichen Strebens aus dem Denkentsatz nach dem Diesseits verlegt ist, und lauter diesseitige Werke, wie Gemeinwohl, Gerechtigkeit, Menschenrecht und Weltfrieden in der Dichtung dominieren. Lebhafter, einstimmiger Beifall der vielfachdöpfigen Menge folgte den Ausführungen Prof. Betters.

Die durch die gehaltvollen Vorlesungen beim Publikum ausgelöste Stimmung hätte nun eigentlich verlangt, daß von einer Diskussion abgesehen würde, aber da Gegner anwesend waren, hielt man doch wie sonst an der Redefreiheit fest. Als erster Diskussionsredner erhält das Wort Herr Professor Meyenberg, von dem lebhaften Beifall der wohlorganisierten christlichen Claque begrüßt. Er beschreibt sich eingangs seiner Ausführungen mit der Hauptfrage: „Gibt es einen persönlichen Gott?“ und schließt nach alter abgentigter Methode von den sich überall zeigenden Naturgegenständen auf den Gegegebener „Gott“. Er erblüht in der Welt nur Harmonie, Ordnung und Gegegmäßigkeit, darum ist nach seiner Ausschaffung die Annahme eines Gottes unerlässlich. Auch Jesus hat göttlich ein Charakter, der durch die von den hl. Schriften berichteten Wunder, bewiesen (?) sei. Der Gottesbegriff sei ein Rechtsgut der Bürger und die Bundesversammlung beginnt mit dem Namen Gottes. Dieser Gottesbegriff wurde von mir verlegt und mißachtet. Der Staat hatte das Recht ausgeschufen, er tat dies ohne Beeinträchtigung von Seiten der Geistlichkeit und handelte nur nach den bestehenden Gesetzen. — Alsdann erhöht sich selbst, von spontanem Beifall der Versammlung begrüßt, das Wort, um den Ausführungen Meyenbergs entgegenzutreten, da Prof. Dr. Vetter mit dem letzten Zuge abreisen mußte.

Ich gab zuerst die Erklärung ab, daß es überhaupt nicht meine Absicht gewesen sei, in dieser Versammlung das Wort zu ergreifen, aber es erschien mir doch notwendig, die Ausführungen Prof. Meyenbergs nicht unwiderruflich zu lassen. Da es mir nicht opportun erschien, zu meinem Prozeß und zu meiner Verurteilung durch die hiesigen Gerichte schon jetzt in der Öffentlichkeit Stellung zu nehmen, nachdem der definitive Entscheid des Bundesgerichts noch nicht gefallen ist, so muß ich es ablehnen, auf die diesbezüglichen Neuerscheinungen der vorhergehenden Redner zurückzutunnen. Nur die eine Verjährung kann ich hier abgeben, daß trotz des berechtigten Misstrauens, das ich von vorneherein den hiesigen Gerichten entgegenbringen mußte, ich wohl Bertraut in dem Entschiede des Bundesgerichtes entgegengehe, in der Erwartung, daß in Zusammenhang das durch die Vergangenheit geholigte Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht dem Insturm einer unter dem Einfluß des Clerikalismus stehenden Gerichtsbehörde eines reaktionären Kantons preisgegeben wird. (Zoender, langandauernder Prozeß). Was die Ausführungen Prof. Meyenbergs über den „Gottesbegriff“ anbelangt, so muß vor allen Dingen betont werden, daß wir Freidenker im Kampfe gegen den Gottesbegriff einen Unterschied machen zwischen dem geläufigen philosophischen Gottesbegriff und dem heute unhalblosen persönlichen Gottesbegriff mit allen seinen Attributen, die ihm von drittläufiger Seite angeblich werden. Dem ersten gegenüber haben wir immer einen toleranten Standpunkt eingenommen. Unser Kampf und unsere Gegnerschaft geht immer und überall dem überlieferten dogmatischen Christentum gott. Und diesen Gottesbegriff bekämpfen wir, weil wir seine Herrschaft für ein Hemmnis für unsere kulturelle Entwicklung betrachten. Als überzeugter Atheist konnte ich gar keine Gotteslästerung begehen, da es absurd ist etwas zu lästern, was gar nicht vorhanden ist, oder nur in der Phantasie von mehr oder weniger „gläubigen“ Menschen besteht. Eine wirkliche Lästerung dieses nur in der Einbildung bestehenden Gottes ist durch die eigenen begangen worden, die sich als Geschöpfe dieses Gottes annahmen, ihn mit roten und mittelalterlichen Mitteln zu beschützen. Man stellt sich doch einem „allmächtigen“ Gott vor, der so ohnmächtig ist,

daß er durch einen „Staatsanwalt“ und mit dem „Polizeibüttel“ geführt werden muß, das wäre kein Gott mehr, sondern eine lächerliche Karikatur; es wäre geradezu ein Trottel“. (Kritik der anwesenden Clerikalen. Der Präses fordert zur Ruhe auf. Die Clerikaler, die besonders in meiner Nähe zahlreich sogen, werden nervös. Als die Ruhe wieder hergestellt, ging ich auf die weiteren Ausführungen Meyenbergs ein bez. der Naturgesetze und der „Promesse“ im Weltgeiste, die in Wirklichkeit aber gar nicht vorhanden ist. Als ich die Behauptung Meyenbergs, daß der göttliche Charakter Jesu Christi durch seine „Wunder“ bewiesen sei, als einfaßlich bezeichnete, entstand von neuem ein von den anwesenden Konservativen herborgerufenen Adadu. In weiteren Erörterungen auf die Ausführungen Meyenbergs bezüglich der Person Christi eingehend, betonte ich, daß Christus unmöglich in unserer heutigen Zeit der Mittelpunkt der sittlichen Forderungen sein könne, da die Menschenrechte sich in den zwei Jahrtausenden vollständig verändert haben. Man denkt nur an die Worte Christi bei der Bergpredigt, wo er zur sozialen Frage Stellung nahm, als er auf die Vogel hinblickt, die nicht jaen und ernten und doch von ihrem himmlischen Vater ernährt werden. Heute käme jemand, der nach diesem Rezept leben würde, ins Irrenhaus oder ins Gefängnis. Repenning ergriff sodann nochmals das Wort zu einer Replik, an deren Schlüsse er auf die Folgen eines Eisenbahnunglücks hinwies. „Wenn durch ein solches Menschenzerstörer werden, dann haben wir Gläubigen wenigstens den Trost, daß eine Flügung Gottes waltet“. Dieses Beispiel aus dem praktischen Leben naugte ich am Schlüsse meiner zweiten Ausführungen nochmals besonders fest, es zeigt deutlich, wie rückständig sich die kirchliche Ausübung bei solchen Anlässen befindet. Wir, die auf dem Boden der modernen Weltanschauung stehen, flüchten bei einem derartigen Unfall, das uns Tod und Vernichtung bringt, nicht hinter die alberne Phrase von dem „unersetzlichen Rat des Lusses“ Gottes; wir wissen, daß kein Gott die Ursache solcher Ereignisse ist und daß er auch als Wantaagebot nicht fähig ist, dieselben zu verhindern. Wir verlassen uns in diesem Falle nur auf unsere eigenen Kräfte, indem wir auch aus dem durchbarsten Unfall die möglichen Ruhmverdienste ziehen. Im Falle eines Eisenbahnunglücks werden wir die Urachen des selben untersuchen, erkannte Fehler erkennen, und so dafür sorgen, daß solche berderbentbringende Ereignisse immer seltener werden, um mit der Zeit ganz zu verschwinden. Die Anhänger des Christentums aber erblicken darin eine Flügung Gottes! Sie hoffen auf Gott, daß Er helfen wird, dessen Hilfe noch immer verlangt hat, wenn sich bittende Menschen in Leid und Not an ihn wenden. Dieses eine Beispiel läßt sich aber auch bei allen Gelegenheiten beobachten, immer wieder wird bestätigt, daß die Kirche in ihrem Organismus der kraftigen kulturellen Entwicklung der Menschheit entgegenwirkt und mit ihren Zensurleistungen für die zukunftsfeindliche Menschheit einen Dallai bedeutet, der dieselbe hemmt und lädt in ihrem weiteren Entwicklungszuge. — Gegen Mitternacht schloß die Versammlung. A. Richter.

Gingesandt aus Luzern.

Sehr geehrter Herr Redaktor!

Unser Luzerner Staatsanwalt will sich anscheinend einen guten Platz im Himmel sichern. Ununterbrochen ist er zur glorreichen Ehre Gottes tätig. Noch ist der letzte von ihm inaugurierte Gotteslästerungsprozeß, der die Fremdenstadt Luzern in der ganzen Welt „berühmt“ gemacht hat, nicht definitiv erledigt und schon wieder studiert der Staatsanwalt, bekleidet mit heiliger Geiste, den mittelalterlichen Gesetzesparagraphen der Luzerner Republik, mittels dessen in unermüdlichen Lande der „allmächtige“ Gott durch den Polizeibüttel „geschlägt“ wird und wie mir scheint auch „gestählt“ werden soll. Das „Vaterland“, dessen intime Beziehungen zur Luzerner Strafsatz allgemein bekannt sind, meldet nämlich soeben, daß wir Sie verehrter Herr Redaktor, eine neue Strafanwendung wegen Gotteslästerung eingeleitet wurde wege der Ausführungen, die Sie an der hier am 18. Mai stattgehabten Versammlung machten, als Sie sich mit dem Gottesbegriff beschäftigten. Ich will durch dieses Schreiben nun die Bitte an Sie richten, daß Sie in diesem zweiten Falle sich hüten, neuerdings den verpflichteten Luzerner Boden zu betreten; es ist durchaus unnötig, daß Sie dem „lieben“ Gott zuliebe nach Luzern gehen. Sollte er etwas von Ihnen wünschen, so möge er ruhig zu Ihnen nach dem schönen, freien Zürich kommen. Die Reise hierher würde Ihnen abgehen vor eventuellen andern Folgen, nur ungünstige Auslagen wären während dieser Reiseauslagen dem „lieben“ Gott erspart bleiben, da er ja „allgegenwärtig“ ist. Mitfolgenden Betrag von 20 Fr. wollen Sie der Sammlung für die Prozeßkosten beisteuern.

Ein freier Luzerner.